

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Klassenbildung
öffentliche Anhörung am 14. August 1989 vor dem Ausschuß Schule und
Weiterbildung**

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird damit begründet, daß es für die bisher geübte Praxis, die Richtwerte für die Klassenbildung durch Erlasse des Kultusministers festzulegen, keine hinreichende Rechtsgrundlage gibt. Dies ist von den derzeit gültigen Vorschriften des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes her tatsächlich der Fall. Insoweit ist der Absicht, durch Änderung dieser beiden Gesetze die Gesetzeslücke zu schließen, zuzustimmen.

Die vorgesehene Ergänzung von § 3 Abs. 1 SchOG durch die Festsetzung von Mindest- und Höchstzahlen für die Klassenbildung wird für das öffentliche Schulwesen kaum negative Auswirkungen haben, zumal es dort das Problem zu großen Klassen nach dem statistischen Mittelwert nicht gibt.

Ganz anders ist die Situation an den Ersatzschulen. Der Kultusminister hat im Frühjahr dieses Jahres selbst festgestellt, daß an ihnen die durchschnittliche Klassenfrequenz höher ist als an den öffentlichen Schulen. Das erklärt sich an der Tatsache, daß gemäß § 3 EFG die einschlägigen Vorschriften des SchFG und die danach erlassenen Rechtsverordnungen für die Ersatzschulen entsprechend gelten. Das EFG nennt zwar in § 3 noch § 7 SchFG, gemeint ist aber § 5 in der jetzigen Fassung des Schulfinanzgesetzes. Die Verwaltungsvorschrift zu § 3 EFG verweist hingegen korrekt auf § 5 SchFG und die danach erlassene Rechtsverordnung.

Konkret handelt es sich darum, daß für Ersatzschulen der Lehrerstellenbedarf strikt nach der Schüler-Lehrer-Relation errechnet und refinanziert wird. Diese Relation reicht jedoch nicht aus, um den nach den Stundentafeln bestehenden Unterrichtsbedarf zu decken. Das gilt im Prinzip auch für die öffentlichen Schulen. Nun wird hier das Defizit - abgesehen von fächerspezifischem Lehrermangel - durch die in den meisten Schulformen bestehenden Stellenüberhänge (kw-Stellen) ausgeglichen.

Die demographische Entwicklung hat auch an Ersatzschulen zu Stellenüberhängen geführt. In manchen berufsbildenden Ersatzschulen ist die Situation noch durch die Einführung des zehnten allgemeinbildenden Vollzeitpflichtschuljahres verschärft worden. Zwar hat der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Möglichkeit geschaffen, daß die Schulaufsichtsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem jährlich festzusetzenden Prozentsatz Überhangstellen an Ersatzschulen als refinanzierungsfähig anerkennen können. Wir sind auch nicht undankbar für diese Regelung, aber sie löst die Probleme vor allem der Schulträger nicht, die nur wenige bzw. nur eine einzige Schule tragen. Davon gibt es im Bereich der katholischen Kirche recht viele. Sie haben deshalb nur zögernd davon Gebrauch gemacht, Überhangstellen anerkennen zu lassen.

Andererseits stehen die Träger von Ersatzschulen unter der Verpflichtung, die Gleichwertigkeit ihrer Bildungsziele mit denen der öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Das heißt konkret, sie müssen bemüht sein, die vom Staat vorgegebenen Stundentafeln einzuhalten. Dieses war und ist mit den ihnen nach der Schüler-Lehrer-Relation zugestandenen Lehrerstellen nur möglich durch die Bildung größerer Klassen und durch den Verzicht vieler Lehrer auf Entlastungsstunden, die ihren Kolleginnen und Kollegen an öffentlichen Schulen unter bestimmten Voraussetzungen zugestanden werden.

Die Lehrer an Ersatzschulen müssen vielfach mehr und unter härteren Bedingungen unterrichten als die Lehrer an öffentlichen Schulen. Die Ersatzschulen verlieren vielerorts Attraktivität, weil sie mit den Zusatzangeboten, die öffentliche Schulen zur Beschäftigung von Überhanglehrern machen können oder müssen, nicht Schritt halten können.

Der Gesetzentwurf bringt ebenso wie der Verordnungsentwurf für die Ersatzschulen nur Nachteile. Von der Möglichkeit, die Klassenfrequenzrichtwerte zu unterschreiten, können sie schon deshalb keinen Gebrauch machen, weil ihnen dazu die Lehrer fehlen.

Die Einhaltung der festgelegten Bandbreiten ist aus demselben Grund auch nur für den jeweiligen Oberwert praktikabel. Das aber führt gleichzeitig dazu, daß die Ersatzschulen in stärkerem Maße als bisher schon bei den Anmeldungen Schüler zurückweisen müssen. Dies wäre einerseits ein indirekter Eingriff in das Recht der Eltern, ihre Kinder auf eine Schule ihrer Wahl zu schicken, und andererseits ein direkter Eingriff in das Recht des Ersatzschulträgers auf freie Schülerwahl. Wir wollen selbstverständlich das Recht behalten, die Aufnahme von Schülern ablehnen zu können, wir wollen dazu aber nicht aufgrund organisatorischer Vorgaben des Staates verpflichtet sein.

Mittelfristig würde die Beschränkung auf den oberen Bandbreitenwert zu einer Verringerung der Schülerzahl und damit zu einer Verringerung der nach der Schüler-Lehrer-Relation zu errechnenden Lehrerstellenzahl führen. Damit aber entstünden Stellenüberhänge, deren Refinanzierung ungewiß bliebe, weil der Schulträger den Schülerrückgang selbst verursacht hätte.

Ein Ausweg könnte das Überschreiten der Bandbreite sein, wobei wir davon ausgehen, daß hierzu nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingeholt werden müßte. Bisher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß gleichwertige Bildungsziele nur erreicht werden können, wenn eine bestimmte Klassenfrequenz eingehalten wird.

Dieser Ausweg ist zwar formal möglich, stellt aber die Ersatzschulen ins Abseits, wie bereits ausgeführt. Das kann niemand in diesem Land wollen.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung ist für uns nur akzeptabel, wenn gleichzeitig ein Weg gefunden wird, der es den Trägern der Ersatzschulen ermöglicht, unter den gleichen Bedingungen wie die öffentliche Schulen, d.h. ohne Überforderung der Lehrer und ohne pädagogisch unerwünschte Lernbedingungen für die Schüler in zu großen Klassen, den nach den Stundentafeln erforderlichen Unterricht zu erteilen.

Düsseldorf, den 10. August 1989